

Anmeldung für Reservationen der Liegenschaften der Stadt Maienfeld

Gesuchsteller:

Verein / Name:

Mitgliederzahl: davon Wohnsitz in Maienfeld:

Vereinssitz:

Zuständige Person: Jahrgang: Telefon:

Adresse: Natel:

Wohnort: E-Mail:

Anlassbezeichnung:

Besucherzahl: ca. Personen

Datum: Einzelveranstaltung am:

Zeitdauer: von: bis:

Rechnungsadresse:

Mietobjekt: Mehrzweckhalle "Lust"

	Code	Raumbezeichnung:	Basistarif	%	Kosten
Räume:			0.00	0	0.00
					
					
					
					
					
					
					
					
					
Bestuhlung:		Stühle (-50 Stk. à Fr. 25.-) Anzahl:			
		Tische (-10 Stk. à Fr. 25.-) Anzahl:			
		 Anzahl:			
Technikmaterial:					
					
					
					
Zwischentotal Mehrzweckhalle			0.00		0.00

Anmeldung für Reservationen der Liegenschaften der Stadt Maienfeld

Hertrag					0.00		0.00
Einrichtpauschalen:					0.00	netto	0.00
						netto	
						netto	
						netto	
Bühnentechniker:	14				0.00	netto	0.00
						netto	
Diverses:					0.00		0.00
							
							
Nachreinigung:		Aufwand je nach Verschmutzung			?	netto	?
Sachbeschädigung:		Kostenaufwand je nach Beschädigung			?	netto	?
Materialverluste:		Kostenaufwand je nach Verlusten			?	netto	?
Zwischentotal Mehrzweckhalle					0.00		0.00
Nutzung ZSA:	106	Übernachtungen in ZSA:	Anz. P.	Fr./N.			
		1. Nacht		9.00	0.00	netto	0.00
		2. Nacht		9.00		netto	
		3. Nacht		9.00		netto	
Gebühren:	54	Wirtschaftsbewilligung Stadt			100.00	netto	100.00
		exkl. Bewilligung Spirituosen (Kanton)					
Abfallentsorgung:		0.00 Kehrichtcontainer	à Fr.	50.00	0.00	netto	0.00
		(je nach Anzahl Container)					
Weitere Gebühren:		Polizeiliche Leistungen (inkl. Bewilligungen)			?	pauschal	?
		(je nach Veranstaltungsgrösse, wird vom Bauamt festgelegt)					
Kosten Total					100.00		100.00

Anmeldung für Reservationen der Liegenschaften der Stadt Maienfeld

Auflagen zum Anlassbetrieb:

Rauchverbot :	Im gesamten Innen- und Aussenbereich der Mehrzweckhalle, dem Schulareal und der Sportanlage gilt ab dem 1. März 2008 ein generelles Rauchverbot.
Ausnahme:	Bei Anlässen oder Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, die sich überwiegend an Erwachsene richten, darf im Freien, aber nur vor dem Haupteingang geraucht werden. Ausnahmebewilligungen müssen bei der Betriebsleitung Liegenschaften beantragt werden.
Alkoholabgabe- verbot:	Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
Haftung:	Für Garderoben und sonstige auf dem Areal und in den Räumlichkeiten abgestellte oder gelagerte Gegenstände Dritter übernimmt die Stadt keine Haftung. Für minderjährige Kinder sind die Eltern oder Aufsichtspersonen haftbar.
Parkplatzregelung:	Die Parkplatzregelung ist Sache des Veranstalters und muss mit Herrn Sutter, Stadtpolizei, abgesprochen werden. Telefon: 081 / 300 45 57. Für das Einparken ist eine Verkehrsregelung sicherzustellen. Die Parkplätze rund um die MZH Lust sind auch während Anlässen gebührenpflichtig.
Zugang für Rettungsdienst:	Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten.
Medizinische Notfälle:	In der MZH Lust steht ein Sanitätsraum mit Defibrillator bei Notfällen zur Verfügung. Die Notfallorganisation bei Anlässen obliegt dem Veranstalter. Die Notfallbetreuung wird durch einen anwesenden Arzt oder Samariter sichergestellt.
Sachschäden und Materialverluste:	Bei Sachschäden und Materialverlusten ist der Veranstalter haftbar. Der Veranstalter ist für die entsprechende Veranstaltungshaftpflicht besorgt und erbringt deren Nachweis.

Feuerpolizeiliche Vorschriften und Weisungen

Betrieblich-organisatorische Massnahmen:

Fluchtwege:	Die Fluchtwegtüren müssen bei Personenbelegungen immer frei zugänglich und unverschlossen sein. Die angebrachte Fluchtweg-Panikstange beim Nebeneingang garantiert, dass die Halle auch dort jederzeit verlassen werden kann. Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
Dekorationen:	Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwer brennbarem Material sein. (Brandkennziffer 5.1). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Anmeldung für Reservationen der Liegenschaften der Stadt Maienfeld

Dekorationen:	Dekorationen sind so anzubringen, dass: a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist. b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird. c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt, noch ihre Wirksamkeit beeinträchtigt werden. d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden. e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten Sprinkler) weder verdeckt, noch ihre Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden. f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann. g) In Fluchtwegen dürfen keine leicht brennbaren Dekorationen angebracht werden. h) Die Verwendung oder das abgeben (abfeuern) von Konfettis, Papierschnitzeln, Tischbomben (Auflistung nicht abschliessend) jeglicher Art ist verboten.
Offenes Feuer:	In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht, auf Bühnen nur beschränkt zulässig (vorgängig mit Feuerpolizei abklären).
Verwendung von Flüssiggasflaschen (nur Aussenbereich)	Die Betreiber von Flüssiggasanlagen (Grill's, Wärmestrahler etc.) sind seitens des OK über die Richtlinie der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, vom Bundesrat am 01.04.2017 in Kraft gesetzt) betreffend dem Betrieb von Flüssiggasanlagen zu instruieren. Die Richtlinie kann heruntergeladen werden unter: www.suva.ch/6517.d
Pyrotechnik:	Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten und bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen usw.) sind nur mit der Zustimmung der Feuerpolizei möglich.
Lasershow:	Die Vorführung einer Lasershow ist bewilligungspflichtig und darf nur durch lizenzierte Fachpersonen vorgeführt werden.
Sicherheits- und Feuerwachen:	Bei Grossanlässen müssen Sicherheits- und Feuerwachen eingesetzt werden.
Merkblatt:	Wir verweisen im Weiteren auf das Merkblatt der Gebäudeversicherung "Brandschutz in Räumen mit grosser Personenbelegung". (www.gvg.gr.ch > Feuerpolizei > Schnellzugriff > Informationsblätter)

Diese Anmeldung erfolgt in Kenntnis des Reglements über die Benützung der Liegenschaften der Stadt Maienfeld

(www.maienfeld.ch > Direktzugriff > Reservation MZH > Liegenschaftenverwaltung >)

Formular für eine rechtsverbindliche Anmeldung vollständig ausgefüllt bitte an obige Adresse senden.

Ort:

Datum: Unterschrift Veranstalter: